

VERORDNUNGEN

DURCHFÜHRUNGSVERORDNUNG (EU) 2018/949 DER KOMMISSION

vom 3. Juli 2018

zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1235/2008 mit Durchführungsvorschriften zur Verordnung (EG) Nr. 834/2007 des Rates hinsichtlich der Regelung der Einfuhren von ökologischen/biologischen Erzeugnissen aus Drittländern

(Text von Bedeutung für den EWR)

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 834/2007 des Rates vom 28. Juni 2007 über die ökologische/biologische Produktion und die Kennzeichnung von ökologischen/biologischen Erzeugnissen und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 33 Absätze 2 und 3 und Artikel 38 Buchstabe d,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Anhang III der Verordnung (EG) Nr. 1235/2008 der Kommission ⁽²⁾ enthält das Verzeichnis der Drittländer, deren Produktions- und Kontrollvorschriften für die ökologische/biologische Erzeugung von landwirtschaftlichen Erzeugnissen als denen der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 gleichwertig anerkannt sind.
- (2) Im Einklang mit dem Abkommen zwischen der Europäischen Union und der Republik Chile über den Handel mit ökologischen/biologischen Erzeugnissen, genehmigt durch den Beschluss (EU) 2017/2307 des Rates ⁽³⁾, geben die Union und Chile ihre Zustimmung dazu, dass die in einem der Anhänge des Abkommens aufgeführten Erzeugnisse in ihr jeweiliges Hoheitsgebiet eingeführt und als ökologische/biologische Erzeugnisse in Verkehr gebracht werden, sofern diese Erzeugnisse den Rechts- und Verwaltungsvorschriften der jeweils anderen Partei entsprechen. In Anhang I des Abkommens sind die ökologischen/biologischen Erzeugnisse aus Chile aufgeführt, deren Gleichwertigkeit die Union anerkennt. Im Interesse der Klarheit sollte Chile in das Verzeichnis von Anhang III der Verordnung (EG) Nr. 1235/2008 aufgenommen werden.
- (3) Nach Angaben Costa Ricas hat seine zuständige Behörde eine neue Kontrollstelle mit dem Namen „Primus Auditing Operations de Costa Rica S.A.“ in das Verzeichnis der von Costa Rica anerkannten Kontrollstellen aufgenommen.
- (4) Nach Angaben der Schweiz wurden die Namen der Kontrollstellen „Institut für Marktökologie (IMO)“ und „ProCert Safety AG“ in „IMOswiss AG“ bzw. „ProCert AG“ abgeändert.
- (5) Nach Angaben Tunesiens wurde der Name seiner zuständigen Behörde geändert. Außerdem hat Tunesien der Kommission mitgeteilt, dass seine zuständige Behörde eine Kontrollstelle, die „CERES GmbH“, in das Verzeichnis der von Tunesien anerkannten Kontrollstellen aufgenommen hat und der Name der Kontrollstelle „Ecocert SA en Tunisie“ in „Ecocert SA“ abgeändert wurde. Die Anerkennung der Kontrollstelle „Suolo e Salute“ wurde entzogen. Außerdem wurden den Kontrollstellen „Kiwa BCS Öko-Garantie GmbH“ und „Institut national de la normalisation et de la propriété industrielle (INNORPI)“ neue Codenummern zugewiesen.
- (6) Nach Angaben Südkoreas haben die Kontrollstellen „OCK“ und „Neo environmentally-friendly“ neue Internetadressen erhalten. Die Anerkennung der Kontrollstelle „Ecocert“ wurde entzogen. Außerdem hat die zuständige Behörde Südkoreas die folgenden vier Kontrollstellen anerkannt, die in das Verzeichnis von Anhang III der Verordnung (EG) Nr. 1235/2008 aufgenommen werden sollten: „Ecolivestock Association“, „Association for Agricultural Products Quality Evaluation“, „University Industry Liaison office of CNU“ und „Eco Agriculture Institute Inc.“.
- (7) Anhang IV der Verordnung (EG) Nr. 1235/2008 enthält das Verzeichnis der im Hinblick auf die Gleichwertigkeit anerkannten Kontrollstellen und Kontrollbehörden, die in Drittländern für die Durchführung von Kontrollen und die Ausstellung von Bescheinigungen über die Gleichwertigkeit zuständig sind.

⁽¹⁾ ABl. L 189 vom 20.7.2007, S. 1.

⁽²⁾ Verordnung (EG) Nr. 1235/2008 der Kommission vom 8. Dezember 2008 mit Durchführungsvorschriften zur Verordnung (EG) Nr. 834/2007 des Rates hinsichtlich der Regelung der Einfuhren von ökologischen/biologischen Erzeugnissen aus Drittländern (ABl. L 334 vom 12.12.2008, S. 25).

⁽³⁾ Beschluss (EU) 2017/2307 des Rates vom 9. Oktober 2017 über den Abschluss des Abkommens zwischen der Europäischen Union und der Republik Chile über den Handel mit ökologischen/biologischen Erzeugnissen (ABl. L 331 vom 14.12.2017, S. 1).

- (8) Die Kommission hat einen Antrag der „Agreco R.F. Göderz GmbH“ auf Änderung ihrer Spezifikationen erhalten und geprüft. Aufgrund der eingegangenen Informationen kam die Kommission zu dem Schluss, dass es gerechtfertigt ist, die „Agreco R.F. Göderz GmbH“ für die Erzeugniskategorie B in Bezug auf alle Drittländer anzuerkennen, für die das Unternehmen für andere Erzeugniskategorien anerkannt wurde, und den geografischen Geltungsbereich der Anerkennung für die Erzeugniskategorie D auf Cabo Verde, Fidschi, Iran, Kambodscha, die ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, die Salomonen, El Salvador, Tonga und Samoa sowie für die Erzeugniskategorie A in Bezug auf Mexiko und Uruguay auszuweiten.
- (9) Die Kommission hat einen Antrag der „Bioagricert S.r.l.“ auf Änderung der Spezifikationen erhalten und geprüft. Aufgrund der eingegangenen Informationen kam die Kommission zu dem Schluss, dass eine Anerkennung der „Bioagricert S.r.l.“ für die Erzeugniskategorie D in Bezug auf Indonesien gerechtfertigt ist.
- (10) Die Kommission hat einen Antrag der „Biocert International Pvt Ltd“ auf Aufnahme in das Verzeichnis von Anhang IV der Verordnung (EG) Nr. 1235/2008 erhalten und geprüft. Aufgrund der eingegangenen Informationen kam die Kommission zu dem Schluss, dass die Anerkennung der „Biocert International Pvt Ltd“ für die Erzeugniskategorien D und E in Bezug auf Indien und für die Erzeugniskategorien A und D in Bezug auf Sri Lanka gerechtfertigt ist.
- (11) Die Kommission hat einen Antrag der „Ecocert SA“ auf Änderung der Spezifikationen erhalten und geprüft. Aufgrund der eingegangenen Informationen kam die Kommission zu dem Schluss, dass es gerechtfertigt ist, den geografischen Geltungsbereich der Anerkennung für die Erzeugniskategorien A und D auf Neukaledonien, für die Erzeugniskategorie B auf Armenien und für die Erzeugniskategorie E auf Togo auszuweiten.
- (12) „Ecoglobe“ hat der Kommission mitgeteilt, dass sich ihre Anschrift und Internetadresse geändert haben.
- (13) Die Kommission hat einen Antrag der „Ekoagros“ auf Änderung ihrer Spezifikationen erhalten und geprüft. Aufgrund der eingegangenen Informationen kam die Kommission zu dem Schluss, dass die Ausweitung der Anerkennung für Russland auf die Erzeugniskategorien B und D gerechtfertigt ist.
- (14) „NASAA Certified Organic Pty Ltd“ hat der Kommission mitgeteilt, dass sich ihre Internetadresse geändert hat.
- (15) Die Kommission hat einen Antrag der „OneCert International PVT Ltd“ auf Änderung der Spezifikationen erhalten und geprüft. Aufgrund der eingegangenen Informationen kam die Kommission zu dem Schluss, dass es gerechtfertigt ist, den geografischen Geltungsbereich der Anerkennung für die Erzeugniskategorien A und D auf Benin, Indonesien, Nigeria, die Philippinen und Togo auszuweiten.
- (16) „Organic Certifiers“ hat der Kommission mitgeteilt, dass sie die Bescheinigungstätigkeit in allen Drittländern, für die sie anerkannt war, eingestellt hat. Deshalb sollte sie nicht mehr in Anhang IV der Verordnung (EG) Nr. 1235/2008 aufgeführt werden.
- (17) „ORSER“ hat der Kommission mitgeteilt, dass sich ihre Anschrift geändert hat.
- (18) Die Kommission hat einen Antrag der „Q-check“ auf Aufnahme in das Verzeichnis von Anhang IV der Verordnung (EG) Nr. 1235/2008 erhalten und geprüft. Aufgrund der eingegangenen Informationen kam die Kommission zu dem Schluss, dass es gerechtfertigt ist, „Q-check“ für die Erzeugniskategorien A und D in Bezug auf Albanien, Ägypten, Jordanien, Kosovo, Libanon, Peru, Saudi-Arabien, Serbien, Türkei und die Vereinigten Arabischen Emirate anzuerkennen.
- (19) „Quality Partner“ hat der Kommission mitgeteilt, dass sie ihre Bescheinigungstätigkeit in Indonesien, dem einzigen Drittland, für das sie anerkannt war, eingestellt hat. Deshalb sollte sie nicht mehr in Anhang IV der Verordnung (EG) Nr. 1235/2008 aufgeführt werden.
- (20) „Soil Association Certification Limited“ hat der Kommission mitgeteilt, dass sie ihre Bescheinigungstätigkeit in Ägypten und Iran einstellen wird. Deshalb sollten diese Länder nicht mehr in Anhang IV der Verordnung (EG) Nr. 1235/2008 aufgeführt werden.
- (21) Die Kommission hat einen Antrag der „Valsts SIA „Sertifikācijas un testēšanas centrs““ auf Änderung der Spezifikationen erhalten und geprüft. Aufgrund der eingegangenen Informationen kam die Kommission zu dem Schluss, dass es gerechtfertigt ist, den geografischen Geltungsbereich der Anerkennung für die Erzeugniskategorie A auf Belarus und für die Erzeugniskategorien A und B auf Usbekistan auszuweiten.
- (22) Aufgrund der Aufnahme Chiles in Anhang III der Verordnung (EG) Nr. 1235/2008 sollten die bislang für die Einfuhr von Erzeugnissen der Kategorien A, D oder F aus Chile anerkannten zuständigen Kontrollstellen auch weiterhin in Bezug auf Chile für diese Erzeugniskategorien anerkannt bleiben, mit Ausnahme der Erzeugnisse, die in den Anwendungsbereich des Handelsabkommens fallen.

- (23) Daher sollten die Anhänge III und IV der Verordnung (EG) Nr. 1235/2008 entsprechend geändert werden.
- (24) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ausschusses für die ökologische/biologische Produktion —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Verordnung (EG) Nr. 1235/2008 wird wie folgt geändert:

1. Anhang III wird gemäß Anhang I dieser Verordnung geändert.
2. Anhang IV wird gemäß Anhang II dieser Verordnung geändert.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 3. Juli 2018

Für die Kommission
Der Präsident
Jean-Claude JUNCKER

ANHANG I

Anhang III der Verordnung (EG) Nr. 1235/2008 wird wie folgt geändert:

1. Nach dem **Kanada** betreffenden Eintrag wird folgender neuer Eintrag eingefügt:

„CHILE

1. Erzeugniskategorien:

Erzeugniskategorie oder Erzeugnisse	Bezeichnung der Kategorie gemäß Anhang IV	Einschränkungen
Unverarbeitete pflanzliche Erzeugnisse	A	Nur in dem Abkommen aufgeführte Erzeugnisse
Honig		Nur in dem Abkommen aufgeführte Erzeugnisse
Verarbeitete pflanzliche Erzeugnisse, die zur Verwendung als Lebensmittel bestimmt sind	D	Nur in dem Abkommen aufgeführte Erzeugnisse
Vegetatives Vermehrungsmaterial und Saatgut für den Anbau	F	Nur in dem Abkommen aufgeführte Erzeugnisse

2. Ursprung: ökologische/biologische Zutaten in Erzeugnissen der Kategorien A und D, die in Chile erzeugt oder nach Chile eingeführt wurden:

— aus der Europäischen Union,

— aus einem Drittland im Rahmen einer von der Union als gleichwertig anerkannten Regelung im Einklang mit Artikel 33 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 834/2007.

3. Produktionsvorschriften: Gesetz Nr. 20.089 vom 17. Januar 2006 zur Schaffung eines nationalen Bescheinigungssystems für ökologische Agrarerzeugnisse.

4. Zuständige Behörde: Servicio Agrícola y Ganadero (SAG), Ministerium für Landwirtschaft, <http://www.sag.cl/ambitos-de-accion/certificacion-de-productos-organicos>.

5. Kontrollstellen:

Codenummer	Name	Internetadresse
CL-BIO-001	Ecocert Chile S.A.	www.ecocert.cl
CL-BIO-004	ARGENCERT (Instituto Argentino para la Certificación y Promoción de productos)	www.argencert.com.ar
CL-BIO-005	CERES — Certification of Environmental Standards GmbH	http://www.ceres-cert.com/
CL-BIO-010	BIO CERTIFICADORA SERVICIOS LIMITADA	www.bioaudita.cl

6. Bescheinigungserteilende Stellen: siehe Nummer 5.

7. Befristung der Aufnahme: bis 31. Dezember 2020.“

2. In dem **Costa Rica** betreffenden Eintrag wird in Nummer 5 folgende die Codenummer CR-BIO-007 betreffende Zeile angefügt:

„CR-BIO-007	Primus Auditing Operations de Costa Rica S.A	www.primusauditingops.com “
-------------	--	--

3. In dem die **Schweiz** betreffenden Eintrag erhalten in Nummer 5 die die Codenummern CH-BIO-004 und CH-BIO-038 betreffenden Zeilen folgende Fassung:

„CH-BIO-004	IMOSwiss AG	www.imo.ch
CH-BIO-038	ProCert AG	https://www.procert.ch/“

4. In dem **Tunesien** betreffenden Eintrag erhalten die Nummern 4 bzw. 5 folgende Fassung:

„4. Zuständige Behörde: Ministère de l'Agriculture, des Ressources Hydrauliques et de la Pêche, www.agriculture.tn und www.onagri.tn.

5. Kontrollstellen:

TN-BIO-001	Ecocert SA	www.ecocert.com
TN-BIO-007	Institut national de la normalisation et de la propriété industrielle (INNORPI)	www.innorpi.tn
TN-BIO-008	CCPB Srl	www.ccpb.it
TN-BIO-009	CERES GmbH	www.ceres-cert.com
TN-BIO-010	Kiwa BCS Öko-Garantie GmbH	www.kiwabcs.com“

5. In dem die **Republik Korea** betreffenden Eintrag wird Nummer 5 wie folgt geändert:

- a) Die KR-ORG-005, KR-ORG-019 betreffenden Zeilen erhalten folgende Fassung:

„KR-ORG-005	OCK	http://www.greenock.co.kr/
KR-ORG-019	Neo environmentally-friendly	http://neofcc.modoo.at“

- b) KR-ORG-016 wird gestrichen;

- c) es werden folgende Zeilen angefügt:

„KR-ORG-025	Ecolivestock Association	http://www.ecolives.co.kr
KR-ORG-026	Association for Agricultural Products Quality Evaluation	http://apqe.co.kr
KR-ORG-027	University Industry Liaison office of CNU	http://sanhak.jnu.ac.kr/eng/
KR-ORG-029	Eco Agriculture Institute Inc.	http://blog.daum.net/ifea2011“

ANHANG II

Anhang IV der Verordnung (EG) Nr. 1235/2008 wird wie folgt geändert:

1. In dem „**A CERT European Organization for Certification S.A.**“ betreffenden Eintrag erhält Nummer 4 folgende Fassung:

„4. Ausnahmen: Umstellungserzeugnisse und Erzeugnisse gemäß Anhang III.“
2. In dem „**Agreco R.F. Göderz GmbH**“ betreffenden Eintrag wird Nummer 3 wie folgt geändert:
 - a) In den Mexiko und Uruguay betreffenden Zeilen wird in Spalte A ein Kreuz eingefügt.
 - b) In den Aserbaidschan, Bosnien und Herzegowina, Burkina Faso, Bolivien, Kamerun, Kolumbien, Kuba, Cabo Verde, Dominikanische Republik, Ecuador, Ägypten, Äthiopien, Fidschi, Georgien, Ghana, Guatemala, Honduras, Indonesien, Iran, Kenia, Kirgisistan, Kambodscha, Kasachstan, Sri Lanka, Marokko, Moldau, Montenegro, Madagaskar, die ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Mali, Mexiko, Nigeria, Nicaragua, Nepal, Peru, Papua-Neuguinea, Philippinen, Paraguay, Serbien, Russland, Salomonen, Senegal, Suriname, El Salvador, Togo, Thailand, Turkmenistan, Tonga, Tuvalu, Tansania, Ukraine, Uganda, Uruguay, Usbekistan, Venezuela, Vietnam, Samoa und Südafrika betreffenden Zeilen wird in Spalte B ein Kreuz eingefügt.
 - c) In den Cabo Verde, Fidschi, Iran, Kambodscha, die ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Salomonen, El Salvador, Tonga und Samoa betreffenden Zeilen wird in Spalte D ein Kreuz eingefügt.
3. In dem „**Bioagricert S.r.l**“ betreffenden Eintrag wird in Nummer 3 in Spalte D ein Kreuz eingefügt.
4. Nach dem „**BIOcert Indonesia**“ betreffenden Eintrag wird folgender neuer Eintrag eingefügt:

„Biocert International Pvt Ltd“

1. Anschrift: 701 Pukhraj Corporate, Opposite Navlakha Bus Stop, Indore, 452001, Indien
2. Internetadresse: <http://www.biocertinternational.com>
3. Codenummern, Drittländer und Erzeugniskategorien:

Codenummer	Drittland	Erzeugniskategorien					
		A	B	C	D	E	F
IN-BIO-177	Indien	—	—	—	x	x	—
LK-BIO-177	Sri Lanka	x	—	—	x	—	—

4. Ausnahmen: Umstellungserzeugnisse
5. Befristung der Aufnahme: bis 30. Juni 2021.“
5. In dem „**CERES Certification of Environmental Standards GmbH**“ betreffenden Eintrag erhält Nummer 4 folgende Fassung:

„4. Ausnahmen: Umstellungserzeugnisse und Erzeugnisse gemäß Anhang III.“
6. In dem „**Ecocert SA**“ betreffenden Eintrag wird Nummer 3 wie folgt geändert:
 - a) In der Reihenfolge der Codenummern wird folgende Zeile eingefügt:

„NC-BIO-154	Neukaledonien	x	—	—	x	—	—“
-------------	---------------	---	---	---	---	---	----
 - b) In der Armenien betreffenden Zeile wird in Spalte B ein Kreuz eingefügt.
 - c) In der Togo betreffenden Zeile wird in Spalte E ein Kreuz eingefügt.
7. In dem „**Ecoglobe**“ betreffenden Eintrag erhalten die Nummern 1 und 2 folgende Fassung:
 - „1. Anschrift: 80 Aram Street, 0002 Yerevan, Armenien
 2. Internetadresse: <http://www.ecoglobe.com>“

8. In Nummer 3 des „**Ekoagros**“ betreffenden Eintrags wird in der Russland betreffenden Zeile in den Spalten B und D ein Kreuz eingefügt.
9. In dem „**MOcert Latinoamérica Ltda**“ betreffenden Eintrag erhält die Nummer 4 folgende Fassung:
„4. Ausnahmen: Umstellungserzeugnisse und Erzeugnisse gemäß Anhang III.“
10. In dem „**LACON GmbH**“ betreffenden Eintrag erhält die Nummer 4 folgende Fassung:
„4. Ausnahmen: Umstellungserzeugnisse und Erzeugnisse gemäß Anhang III.“
11. In dem „**NASAA Certified Organic Pty Ltd**“ betreffenden Eintrag erhält die Nummer 2 folgende Fassung:
„2. Internetadresse: www.nsaacertifiedorganic.com.au“
12. In dem „**OneCert International PVT Ltd**“ betreffenden Eintrags werden in Nummer 3 in der Reihenfolge der Codenummern folgende Zeilen eingefügt:

„BJ-BIO-152	Benin	x	—	—	x	—	—
ID-BIO-152	Indonesien	x	—	—	x	—	—
NG-BIO-152	Nigeria	x	—	—	x	—	—
PH-BIO-152	Philippinen	x	—	—	x	—	—
TG-BIO-152	Togo	x	—	—	x	—	—“

13. In dem „**Oregon Tilth**“ betreffenden Eintrags erhält die Nummer 4 folgende Fassung:
„4. Ausnahmen: Umstellungserzeugnisse und Erzeugnisse gemäß Anhang III.“
14. Der „**Organic Certifiers**“ betreffende Eintrag wird gestrichen.
15. In dem „**ORSER**“ betreffenden Eintrag erhält Nummer 1 folgende Fassung:
„1. Anschrift: Prof. Dr. Ahmet Taner Kislali Mah.2842 Sok.No: 4, 06810 Cayyolu, Cankaya-Ankara-TÜRKEI“
16. Nach dem „**Overseas Merchandising Inspection Co., Ltd**“ betreffenden Eintrag wird folgender neuer Eintrag eingefügt:

„Q-check

1. Anschrift: 9-17 Erithrou Stavrou str., Larissa, Griechenland
2. Internetadresse: <http://www.qcheck-cert.gr>
3. Codenummern, Drittländer und Erzeugniskategorien:

Codenummer	Drittland	Erzeugniskategorien					
		A	B	C	D	E	F
AL-BIO-179	Albanien	x	—	—	x	—	—
AE-BIO-179	Vereinigte Arabische Emirate	x	—	—	x	—	—
EG-BIO-179	Ägypten	x	—	—	x	—	—
JO-BIO-179	Jordanien	x	—	—	x	—	—
RKS-BIO-179	Kosovo	x	—	—	x	—	—
LB-BIO-179	Libanon	x	—	—	x	—	—
PE-BIO-179	Peru	x	—	—	x	—	—

Codenummer	Drittland	Erzeugniskategorien					
		A	B	C	D	E	F
TR-BIO-179	Türkei	x	—	—	x	—	—
SA-BIO-179	Saudi-Arabien	x	—	—	x	—	—
RS-BIO-179	Serbien	x	—	—	x	—	—

4. Ausnahmen: Umstellungserzeugnisse

5. Befristung der Aufnahme: 30. Juni 2021.“

17. Der „**Quality Partner**“ betreffende Eintrag wird gestrichen.

18. In dem „**Soil Association Certification Limited**“ betreffenden Eintrag werden in Nummer 3 die Ägypten und Iran betreffenden Zeilen gestrichen.

19. In dem „**Valsts SIA „Sertifikācijas un testēšanas centrs“**“ betreffenden Eintrag werden in Nummer 3 in der Reihenfolge der Codenummern folgende Zeilen eingefügt:

„BY-BIO-173	Belarus	x	—	—	—	—	—
UZ-BIO-173	Usbekistan	x	x	—	—	—	—“